

§364 StPO [Behauptung einer Straftat]

Johannes Kaspar

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kaspar, Johannes. 2014. "§364 StPO [Behauptung einer Straftat]." In *StPO Strafprozessordnung: Kommentar*, edited by Helmut Satzger, Wilhelm Schluckebier, and Gunter Widmaier, 1681. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 364 StPO [Behauptung einer Straftat]

¹Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, der auf die Behauptung einer Straftat gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Tat eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann. ²Dies gilt nicht im Falle des § 359 Nr. 5.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
A. Grundsätzliches	1	B. Voraussetzungen der Zulässigkeit	2

A. Grundsätzliches. Die Vorschrift schränkt die Möglichkeit der Wiederaufnahme in den Fällen ein, in denen der Antrag auf die Behauptung einer Straftat gestützt wird. Der Anwendungsbereich der Norm bezieht sich unstreitig auf die Widerrufsgründe in § 359 Nr. 2 und Nr. 3 sowie § 362 Nr. 2 und Nr. 3. Nicht erfasst sind dagegen richtigerweise die §§ 359 Nr. 1 und 362 Nr. 1, da deren Wortlaut gerade keine Behauptung einer Straftat voraussetzt; selbst wenn »überschießend« eine Straftat vorgetragen wird, muss in diesem Fall keine Verurteilung ergangen sein (s. § 359 Rdn. 11 f.). Der praktisch bedeutsamste Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 5 ist durch § 364 Satz 2 ausdrücklich ausgenommen. Damit wird die begrenzende Wirkung von § 364 im Bereich der günstigen Wiederaufnahme stark relativiert, da die behauptete Straftat regelmäßig auch als »neue Tatsache« i.S.v. § 359 Nr. 5 vorgebracht werden kann (OLG Rostock NStZ 2007, 357).

B. Voraussetzungen der Zulässigkeit. Denkbar ist zunächst eine rechtskräftige Verurteilung wegen der behaupteten Straftat, auf die in der Antragsbegründung dann Bezug zu nehmen ist. Verlangt wird regelmäßig ein eindeutiger Schuldspruch. Eine Verurteilung auf wahldeutiger Grundlage soll nicht genügen (vgl. LR/Gössel § 364 Rn. 1). Das ergibt sich allerdings nicht aus dem Wortlaut und widerspricht auch der Wertung des § 364 Satz 1 2. Alt. (so überzeugend Wasserburg 1983, 274). Jedenfalls ohne Belang sind die Rechtsfolgen: Auch eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) oder ein Abscheu von Strafe (§§ 46a, 46b; 60 StGB) genügen, da ihnen ein Schuldspruch vorausgeht. Gleiches gilt für eine Maßregelentscheidung, die auf der Grundlage der Annahme verminderter Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB beruht und daher neben dem strafrechtlichen Schuldspruch steht. Anders zu beurteilen ist dies bei einer reinen Maßregelanordnung aufgrund angenommener Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB. Auch diese kann man zwar ohne Verstoß gegen den Wortlaut als »rechtskräftige Verurteilung« i.S.v. § 364 gelten lassen (vgl. AK-StPO/Loos § 364 Rn. 4). Da die §§ 359 und 362 aber jeweils in Nr. 2 und 3 voraussetzen, dass sich der Täter »schuldig« gemacht hat (vgl. oben § 359 Rdn. 13), kommt aus diesem Grund eine Wiederaufnahme nicht in Betracht.

Die Zulässigkeit des Antrags ist gem. § 364 Abs. 1 Satz 2 auch dann gegeben, wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aufgrund bestimmter Hindernisse und nicht nur aus Mangel an Beweisen nicht möglich war, z.B. wegen des Eintritts der Verjährung, des Todes des Angeklagten, seiner Verhandlungsunfähigkeit, einer Amnestie (Meyer-Göfner § 364 Rn. 1) oder weil der Betreffende unbekannten Aufenthalts ist (BGHSt 48, 153, 155). Erfasst sind weiterhin Einstellungen gem. § 154 (s. OLG Düsseldorf GA 1980, 393; a.A. KG, Beschl. v. 31.07.2009 – 2 Ws 200/09) und § 153a (Böse JR 2005, 12). In der Antragsbegründung sind in diesem Fall neben dem Hindernis die Umstände zu benennen, die einen ausreichenden Tatverdacht im Hinblick auf konkrete Straftaten ergeben. Dabei genügt bloßer Anfangsverdacht gem. § 152 Abs. 2 (BGHSt 48, 135, 155; OLG Oldenburg StV 2003, 234; a.A. Marxen/Tiemann Rn. 287).